



Finanzverwaltung NRW Postfach 100729 - 44707 Bochum

Auskunft erteilt  
Herr Peter

Firma  
BSG Elektro-Schaltanlagen GmbH  
Auf der Prinz 7  
44791 Bochum

Durchwahl-Nr.  
0234 514-2425

Zimmer  
219

Steuernummer / Aktenzeichen  
306/5844/0046 VST

Datum  
14.12.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

BSG Elektro-Schaltanlagen GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

44791 Bochum, Auf der Prinz 7

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **306/5844/0046**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **12.11.92DE124076195**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

14.12.2017

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Casterper Str. 40-42  
44791 Bochum  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0234 514-0  
Telefax  
0800 10092675306  
Telefax Ausland  
0049 234 514-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo., Di., Do., Fr. 8:30-12:00 Uhr Do. 13:30-16:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle  
Mo., Di., Fr. 7:00-12:00 Uhr  
Do. 7:00-17:00 Uhr

BBk Bochum  
IBAN DE58 4300 0000 0043 0015 00  
BIC MARKDEF1430

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

